

Grenzen der zulässigen Nutzung von Domainnamen durch Rechtsanwältinnen

Rechtsanwalt Rüdiger BOCK,
WAGNER RECHTSANWÄLTE, Konstanz

Grundsätzlich ist es Rechtsanwältinnen nicht versagt, ihr Angebot in sachdienlicher Weise im Internet zu präsentieren. Standesrecht und Wettbewerbsrecht setzen dem allerdings Grenzen. Dem anwaltlichen Verdrängungswettbewerb Rechnung tragend ist mittlerweile jede irgendwie interessante Kombination aus Rechtsgebieten, Städtenamen und Endungen (.de / .net / .com / .ws / .org etc.) vergeben.

Entwicklung der Rechtsprechung

Aufsehen hat die Verhandlung zu *www.anwalt.de* durch das LG Köln¹ erregt. Entsprechend dem gestellten Klageantrag wäre die Präsentation der Anwaltskanzlei des betreffenden Rechtsanwalts unter dieser Adresse von der Wettbewerbskammer verboten worden. Das Gericht sah unter Hinweis auf die bisherige Rechtsprechung² in der Präsentation mit dieser Domain eine unzulässige Behinderung im Wettbewerb (sog. „Kanalisierungseffekt“). Das Verfahren wurde durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung des Beklagten erledigt. Die Domain kann aber für andere Zwecke (Anwaltsverzeichnis, allgemeine Informationen usw.) verwendet werden. In der Verwendung des Domain-Namens *www.rechtsanwaelte.de* hingegen hat der BGH³ keine Irreführungsfahr angenommen, da der Verkehr von vornherein erkenne, daß auf der betreffenden Internetadresse nicht das gesamte Angebot an Rechtsanwaltskanzleien in Deutschland repräsentiert wird. Die Präsentation eines Kanzleiverbundes unter *www.baurecht.com* wurde durch einstweilige Verfügung des LG Köln⁴ wegen Verstoßes gegen § 3 UWG (Verwechslungsgefahr mit der Zeitschrift *Baurecht*) untersagt. Die Angelegenheit wurde später durch Unterlassungserklärung geregelt. Auch bei Begriffsverbindungen nach dem Muster *www.(rechts)anwalt-<rechtsgebiet>.de* wird in der Regel § 3 UWG einschlägig sein. Dem Bindestrich zwecks

Trennung zweier Worte kommt keine erhebliche Bedeutung zu.⁵

Der Anwaltsgerichtshof Berlin⁶ hat im Zusammenhang mit der anwaltlichen Internet-Domain entschieden, daß diese dem Anwalt „einen privilegierten Zugang zu potentiellen Mandanten“ eröffne, der „über das normale Maß hinaus“ gehe. Zwar wurde kein Verstoß gegen Wettbewerbsrecht angenommen, aber ein Verstoß gegen § 43 b BRAO i.V.m. § 6 BORA. Die Wahl der Internetadresse sei unter dem Gesichtspunkt des standeswidrigen Herausstellens der eigenen Leistung und wegen Irreführung zu beanstanden.

Städtenamen in der Domain

Große praktische Bedeutung hat die Begriffsverbindung *www.(rechts)anwaelte-<städtename>.<Endung>*. Meist wird hier die Fallgruppe der Irreführung, § 3 UWG, vorliegen. Das gilt insbesondere dann, wenn bei den in Betracht kommenden Verkehrskreisen der Eindruck entstehen kann, unter der Adresse lasse sich eine Anwaltsliste oder eine Anwaltsorganisation o.Ä. finden. Das LG Duisburg⁷ hat allerdings entschieden, daß die Verwendung der Internetadresse „*anwalt-muelheim.de*“ durch einen in Mülheim ansässigen Rechtsanwalt keine Irreführung im Sinne von § 3 UWG darstellt, „da mit der Verwendung der Internet-Adresse keine unzulässige Behauptung der Alleinstellung am Standort Mülheim einhergeht. (...) Schon die Adresse „*anwalt-muelheim.de*“ legt nahe, daß es sich nur um eine Anwaltskanzlei handelt.“ Dies sah das OLG Celle⁸ jedoch anders: *www.anwalt-hannover.de* sei wettbewerbswidrig, dem Unterlassungsanspruch wurde stattgegeben.

1 LG Köln am 14.03.2000 - 33 O 5/00.

2 OLG Hamburg, später BGH Urt. v. 17.05.2001, *www.mitwohnenzentrale.de*.

3 BGH, NJW 2001, 3262 (3263).

4 LG Köln - 31 O 779/98.

5 LG Köln, Urt. v. 10.06.1999 - 31 O 55/99.

6 AGH Berlin, Beschl. v. 25.04.2002 - I AGH 11/01 = BRAK-Mitteilungen 2002, 187. Nicht rechtskräftig.

7 LG Duisburg, Urteil vom 10.01.2002 - Az.: 21 O 201/01.

8 OLG Celle NJW 2001, 2100.

